



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 37 – Nr. 8 – 07.07.2011  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Geschäftsordnung des Fachbereichs Physik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	301
Satzung zur Organisation und Nutzung des gemeinsamen Instituts für Medizintechnologie der Universitäten Stuttgart und Tübingen	304
Rahmenbenutzungsordnung des Bibliothekssystems der Universität Tübingen	307
Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Tübingen (Bibliotheksgebührenordnung – BiblGebO)	311
Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen	314
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor (Neufassung)	326
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Anglistik/Amerikanistik (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts und Englisch mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Neufassung)	331
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts	335
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Theology (B. Theol.)	339
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung	343
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Master (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) (Neufassung)	349

# **Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Tübingen (Bibliotheksgebührenordnung – BiblGebO)**

Aufgrund von § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 794), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Tübingen am 09. Juni 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 09. Juni 2011 zugestimmt.

## **Vorbemerkung**

Alle Bezeichnungen in dieser Satzung, die sich auf natürliche Personen beziehen, werden geschlechtsneutral verwendet.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Gebührenordnung gilt für alle Einrichtungen und Benutzer des Bibliothekssystems der Universität Tübingen. In den dezentralen Fachbibliotheken kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden, insbesondere wenn der Verwaltungs- und Kostenaufwand nicht in einem vertretbaren Verhältnis zu den Einnahmen steht.

(2) Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für einzelne Leistungen der Bibliotheken des Bibliothekssystems der Universität bleibt unberührt.

## **§ 2 Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist**

(1) Die Ausleihe von Medien ist innerhalb der festgesetzten Fristen gebührenfrei. Bei Überschreiten der Leihfrist wird je verbuchter Medieneinheit nachfolgende Gebühr erhoben:

- bei Überschreitung der Leihfrist um bis zu 7 Kalendertage: 1,50 EUR (Säumnisstufe 1),
- bei Überschreitung der Leihfrist um 8 – 14 Kalendertage weitere 5,00 EUR (Säumnisstufe 2),
- bei Überschreitung der Leihfrist um 15 – 21 Kalendertage weitere 10,00 EUR (Säumnisstufe 3)
- bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 21 Kalendertage weitere 10,00 EUR (Säumnisstufe 4).

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig ausgeliehen (z.B. Übernacht-, Wochenend- oder Feiertagsausleihe), wird bei nicht fristgerechter Rückgabe eine Gebühr von 3,00 EUR für jeden angefangenen Öffnungstag je verbuchter Medieneinheit erhoben.

## **§ 3 Fernleihe**

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgebene Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 EUR erhoben.

(2) Werden nach den Bedingungen der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig kopierte Seiten in der Fernleihgebühr enthalten; für jede weitere Seite kann die gebende

Bibliothek Kostenersatz verlangen, wenn die Bereitschaft zur Kostenübernahme aus der Bestellung hervorgeht.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

(4) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag „Kopiendirektversand“) anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erstatten.

#### **§ 4 Reproduktionen**

(1) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisübersicht erhoben.

(2) Erfolgt die Reproduktion aus dem Bibliotheksbestand mit dem Zweck einer Veröffentlichung, behält sich die Bibliothek im Einzelfall die Vereinbarung eines privatrechtlichen Nutzungsentgeltes, gegebenenfalls in Form eines kostenlosen Belegexemplars, vor.

#### **§ 5 Besondere Dienstleistungen**

(1) Für Dienstleistungen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden sind (z.B. schriftliche Auskünfte und Gutachten), können Gebühren und Auslagen nach Aufwand erhoben werden. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe informiert.

(2) Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 6 Ersatz für sonstige Auslagen**

Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Anfragen bei Melderegistern und ähnliche Sonderleistungen sind zu erstatten.

#### **§ 7 Pfand und Mieten**

(1) Werden Arbeitskabinen, Schließfächer oder sonstige Behältnisse zur Verfügung gestellt, kann die Bibliothek wahlweise Pfand oder Miete nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisübersicht verlangen.

(2) Wird nach Ablauf der eingeräumten Nutzungsdauer ein Schließfach nicht geräumt oder ein Schlüssel nicht zurückgegeben, verfällt ein übergebenes Pfand. Die Bibliothek kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 50,00 EUR erheben, wenn ein Aufbrechen oder der Austausch eines Schlosses erforderlich ist. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten.

#### **§ 8 Schadensersatz**

(1) Wird Bibliotheksgut verloren, beschädigt oder nach Erreichen der höchsten Säumnisstufe bzw. im Falle der kurzfristigen Ausleihe nach Rückgabeaufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht zurückgegeben, hat der Benutzer Schadensersatz (Ersatzbeschaffung oder Kostenersatz) nach Wahl der Bibliothek zu leisten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 50,00 EUR je Einheit erhoben werden.

(2) Wird das Bibliotheksgut, für das Schadensersatz geleistet wurde, später aufgefunden, ist die Bibliothek nicht zur Rücknahme und zur Rückgewähr des Schadensersatzes verpflichtet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksgebührenordnung vom 03.04.2007 außer Kraft.

Tübingen, den 09.06.2011

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor